

Charterbedingungen ALBORAN-BLUESAIL – Cienfuegos, Kuba:

1. Der Charterpreis schließt ein:

Die Nutzung des Schiffes und seiner Einrichtungen durch die Crewmitglieder und dem damit verbundenen natürlichen Verschleiß und die üblichen Dienstleistungen des Betreuers im Heimathafen des Schiffes, sowie die Versicherungsprämien. Wird die Anzahlung auch nach Mahnung nicht bezahlt, kann der Vercharterer das Schiff anderweitig verchartern. Kann das Schiff nicht weiterverchartert werden, hat der Charterer eventuelle Ausfälle zu ersetzen.

2. Kautio

Der Charterer hinterlegt eine Kautio in Höhe des dafür wie im Prospekt bestimmten Schiffes am Tag und Ort der Übernahme in bar, mit Eurocard oder Visa-Card. Das gecharterte Schiff wird nur nach hinterlegter Kautio freigegeben.

3. Schiffsführung

3.1 Der Charterer bestätigt mit seiner Unterschrift am Chartervertrag, dass er über alle seemannischen und navigatorischen Kenntnisse, Erfahrungen und Berechtigungen, sowie über eine Seefunklizenz verfügt, die zum Führen eines Schiffes in offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt er einen Schiffsführer der gemeinsam mit dem Charterer den Chartervertrag zu unterzeichnen hat.

3.2 Der Vercharterer behält sich das Recht vor, das Boot dem Charterer nicht zur Verfügung zu stellen, wenn der Skipper trotz der vorgelegten Befähigungszeugnissen die notwendige Erfahrung und Fähigkeit scheinbar nicht besitzt. In diesem Fall wird der Vercharterer die erhaltene Summe minus 20% der Bürokosten und Kosten für Unterlagen zurückerstatte. Der Vertrag wird dabei automatisch aufgekündigt, ohne dass Schadenersatz gegenseitig gefordert werden kann.

3.3 Charterer, Schiffsführer und Crew haften – soweit nicht identisch – als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

4. Versicherung

Das Schiff ist kaskoversichert für jedes Schadensereignis mit einer Selbstbeteiligung in Höhe der Kautio bzw. in Höhe der in der Preisliste angegebenen Selbstbeteiligung. Es ist haftpflichtversichert für Personen und Sachschäden Dritten gegenüber. Die Versicherung deckt nicht Personenschäden an Bord, Schäden von an Bord gebrachten Gegenständen sowie Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ebenso sind Schäden, die zu Brand oder Explosion führen, durch die Versicherung nicht gedeckt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Charterers nicht durch den Selbstbehalt oder die Kautio begrenzt.

5. Allgemeines

5.1 Der Charterer ist verpflichtet, für alle durch ihn verursachten Schäden am Schiff, Zubehör und an der Einrichtung aufzukommen. Für alle durch die Versicherung gedeckten Schäden ist eine Selbstbeteiligung vereinbart.

5.2 Sämtliche Verbräuche gehen zu Lasten des Charterers. Insbesondere Öle, Treibstoff, Butangas, Trockenbatterien und Hafengebühren, sofern nicht anders vereinbart.

5.3 Bei Rücktritt des Charterers mehr als 3 Monate vor Mietbeginn verfällt die Anzahlung. Bei Rücktritt nach dieser Zeit betragen die Stornokosten 100% der Mietsumme. Ist eine Weitervermietung zu einem kürzeren Termin oder nur unter Gewährung eines Preisnachlasses möglich, so ist lediglich der Differenzbetrag zum vollen Mietpreis zu entrichten.

6. Pflichten des Vercharterers

6.1 Der Vercharterer verpflichtet sich, das Boot zum vereinbarten Termin in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen.

6.2 Sollte das Schiff auf Grund eines beim vorangegangenen Charters entstandenen Schadens oder aus irgendwelchen Gründen, die nicht im Willen des Vercharterers liegen, nicht binnen 24 Stunden ab Check-in zur Verfügung stehen, behält sich der Vercharterer vor, ein Ersatzschiff gleicher Größe zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bis 24 Stunden Verspätung richtet sich die Höhe der Charterpreiserstattung proportional nach dem Ausfall der Nutznießung. Ab 24 Stunden Verspätung kann der Charterer bei Nichtzurverfügungstellung eines Ersatzschiffes kostenlos vom Vertrag zurücktreten (wobei eine weitergehende Haftung ausgeschlossen ist) oder eine proportionale dem Charterpreis entsprechende Minderung entsprechend der Anzahl der Tage, an denen ein Ausfall der Nutznießung erfolgte, in Anspruch nehmen, wobei bei Unterbringung an Bord die Minderung max. 50% beträgt. Sollte das Ersatzboot einem niedrigeren Standard als dem des gemieteten Bootes entsprechen, wird der Vercharterer die anteilmäßige Differenz des Mietwertes minus einem Tag zurückzahlen. Der Charterer kann kein Schadenersatz fordern.

6.3 Sollten Teile der Ausrüstung bei einer vorangegangenen Fahrt beschädigt oder verlorengegangen sein, ohne dass Ersatz möglich ist, besteht kein Anspruch auf Preisminderung.

6.4 Das freie Verfügungsrecht über das Boot wird dem Charterer in dem Augenblick zuerkannt, wo er schriftlich bestätigt, dass das Boot einschließlich Motor allgemein betriebsfähig ist, und nachdem er die Inventarliste dem Vertreter des Eigentümers unterzeichnet zurückgegeben und sich mit der Yacht und allen Einrichtungen vertraut gemacht hat.

7. Pflichten des Charterers

7.1 Der Charterer erklärt, mit der Yacht keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen und das Schleppen von anderen Fahrzeugen nur im Notfall durchzuführen. Die Untervermietung der Yacht ist untersagt. Selbst bei schuldlosem Verstoß gegen diese Verbote entbindet der Charterer aus-

drücklich den Eigentümer von jeder Verantwortung in seiner Eigenschaft als Reeder und in anderen Eigenschaften und haftet persönlich den Schiffsfahrts- und Zöldienststellen gegenüber für anfällige Prozesse, Verfahren, Geldstrafen und Beschlagnahmen, die er hierdurch verursacht: Im Falle einer Pfändung des gemieteten Bootes ist der Charterer gehalten, dem Eigentümer einen obligatorischen und vertragsmäßigen Schadenersatz vom doppelten Tagessatz pro Tag der Immobilisierung des Bootes zu zahlen, falls ein Verschulden vorliegt. Im Falle einer Beschlagnahme ist der Charterer gehalten, den vorstehend festgelegten Wert des Bootes innerhalb von 8 Tagen zu erstatten, falls ein Verschulden vorliegt. Die Verschiffung von Waffen, Rauschgiften oder anderen Produkten, die gegen die kubanischen Gesetze verstoßen können, ist strengstens untersagt.

7.2 Bei Miete ohne Skipper ist die Zone für die Schifffahrt immer diejenige, die dem vom Charterer vorgelegten Befähigungszeugnis entspricht. Im Gebiet der Karibik ist die Nachtschifffahrt verboten.

7.3 Der Charterer verpflichtet sich, maximal die Anzahl von Personen an Bord nehmen, wie sie im Sicherheitszeugnis des gemieteten Bootes bestimmt wird. Auf keinem Fall darf der Charterer Personen kubanischer Staatsangehörigkeit an Bord nehmen, es sei denn, dass diese zur Crew gehören.

7.4 Der Charterer hat sich vor Übernahme vom einwandfreien Zustand der Yacht und deren Ausrüstung zu überzeugen und das Inventar zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen müssen vor Törnbeginn dem Vercharterer gemeldet werden. Bei Übernahme vorhandene versteckte Mängel oder nach Übergabe entstandene Mängel der Yacht und ihrer Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht, den Mietzins zu verweigern oder zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Vercharterer bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

7.5 Der Charterer ist gleichzeitig Schiffsführer und hat als solcher u.a. das Logbuch vollständig zu führen und bei Havarie die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und alle zur Errichtung eines Havarienprotokolls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, so haftet er für den gesamten Havarieschaden. Der durch die Havarie verursachte und während der Dauer des Mietvertrages entstandene Nutznießungsverlust gibt keinerlei Anrecht auf eine ganze oder teilweise Erstattung der Miete durch den Vercharterer.

7.6 Der Vercharterer übernimmt keine Haftung bei Raub oder Verlust des Beibootes (DINGHY), wenn dieses nicht in einem geschlossenen Kasten verstaubt oder an Deck der Yacht gut befestigt war. Der Charterer ist für die Folgen der Verankerungen verantwortlich, insbesondere für das Treffen der notwendigen Maßnahmen bei Änderung der Wind- und Strömungsrichtung.

7.7 Es ist nicht erlaubt, aus einem Schutzhafen auszulafen oder einen Ankerplatz zu verlassen, wenn die Windstärke mehr als sechs (6) nach der Beaufort-Skala beträgt oder in dieser Höhe vorausgesetzt ist oder wenn die Hafenbehörden ein Segelverbot verhängt haben. In der Karibik besteht Nachtsegelverbot.

7.8 Schlepphilfe darf der Charterer nur im äußersten Notfall annehmen. Er hat vor Übernahme von Schleppleinern mit dem Kapitän des anderen Schiffes den Schlepp- oder Bergelohn – höchstens nach den Maßstäben des Internationalen Seerechts – zu vereinbaren.

7.9 Bei allen Verstößen des Charterers gegen die übernommenen Verpflichtungen ist der Eigentümer berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzleistung zurückzutreten.

8. Reparaturen, Havarie

8.1 Treten während der Charterzeit Schäden auf, die durch normalen Materialverschleiß verursacht werden, veranlasst der Charterer die unverzügliche und sachgerechte Schadensbehebung bis zur Höhe von 200,- Euro zur späteren Verrechnung mit dem Vercharterer unter Vorlage von Quittungen. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.

8.2 Bei größeren Schäden sowie Havarie (Mastbruch, Leck, Brand usw.) und möglicher Verspätung ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall usw.) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer ggf. Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Soweit der Charterer für Schäden und o. g. Vorgänge mitverantwortlich ist oder gegen die Vertragsbedingungen verstößt, hat er die Kosten, einen evtl. Gebührenaufschlag und einen evtl. weitergehenden direkten oder indirekten Schaden zu ersetzen.

8.3 Bei Schäden am Schiff oder Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (durch Hafenkaptän, Arzt, Havariekommissar usw.).

8.4 Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben und ist eine Rückkehr den Umständen entsprechend vertretbar, so ist der Charterer gehalten, nach Abstimmung mit dem Vercharterer vorzeitig zurückzukehren, so dass die Reparatur vor Beginn der Folgecharter am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Schäden vom Vercharterer zu vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallzeit zurückerstattet, dies jedoch nur bei entsprechender Verständigung des Vercharterers und vorzeitiger Rückkehr.

9. Übernahme der Yacht

9.1 Das Schiff wird dem Charterer nach Möglichkeit vollgetankt übergeben. Bei geringerem Treibstoffstand hat der Charterer das Recht, das Schiff mit gleicher Tankmenge zurückzugeben. Stellt er es vollgetankt zurück, bekommt er die Mehrmenge erstattet. Stellt der Charterer das Schiff mit einer geringeren Treibstoffmenge, als er es übernommen hat,

zurück, wird die Fehlmenge geschätzt und verrechnet.

9.2 Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Check-In-Liste vom Vercharterer bei der Übernahme genau geprüft und durch beiderseitige Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des Charterers zu Tauglichkeit von Schiff und Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Dies gilt auch für elektrische und elektronische Teile und Instrumente. Sollte der Charterer die Unterzeichnung dieses Inventars verweigern, dann kann der Vercharterer den Vertrag als aufgekündigt betrachten. In diesem Fall gilt die vom Charterer bezahlte Summe als Schadenersatz.

10. Rückgabe der Yacht

10.1 Der Hafen für die Übergabe und Rückgabe der Boote ist die Marina CLUB CIENFUEGOS. Die Yachten stehen dem Charterer am Tag des Charterbeginns ab 16:00 Uhr zur Verfügung. Die Rückgabe der Boote erfolgt am vorletzten Chartertag um 17:00 Uhr mit dem Gepäck und Eigentum der Besatzung außerhalb der Yacht. Auf Wunsch des Charterers kann er die Nacht nach der Rückkehr an Bord übernachten. In diesem Fall muß er das Boot um 09:00 Uhr morgens verlassen.

10.2 Das Schiff muß zur vorgeschriebenen Zeit im festgelegten Rückgabehafen ausgecheckt sein. Eine Verlängerung der vereinbarten Zeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht. Der Charterer muß das Schiff in den letzten 24 Stunden vor Vertragsende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Bei Verspätung, auch witterungsbedingt, wird die doppelte Chartergebühr für die überzogene Zeit fällig, zuzüglich Schadenersatz bei evtl. Ausfall der Folgecharter. Sollte der Törn durch Verschulden des Charterers an einem anderen Platz als dem vereinbarten Hafen beendet werden müssen, so ist der Vercharterer rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich für diesen Fall, entweder selbst oder ausreichend qualifiziert Besatzungsmitglieder zur Beaufsichtigung des Schiffes, so lange beim Schiff zu belassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Das Schiff gilt erst dann als übergeben, wenn es vom Vercharterer abgenommen ist. Der Charterer trägt die hierbei entstehenden Kosten.

10.3 Nach seiner Rückkehr muß der Charterer beim Vertreter des Eigentümers vorstellig werden und mit ihm zum Zwecke der Inventaraufnahme und der Inspektion des Bootes eine Zusammenkunft vereinbaren; die Reisenden haben vorher das Boot, das in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben ist, mit sämtlichem Gepäck zu verlassen.

10.4 Am Tag der Rückgabe wird das Check-out, d.h. die Begutachtung des Zustandes der Yacht sowie des Zustandes und der Vollständigkeit des Inventars durchgeführt, wonach beide Parteien das entsprechende Check-Out-Dokument unterzeichnen.

10.5 Der Charterer ist gehalten, das Boot in betriebsfähigem Zustand mit sämtlichem Takelwerk und sämtlicher Ausstattung – so wie er es bei der Ausfahrt vorfand – zurückzugeben. Die Rückgabe des Schiffes ist abgeschlossen, wenn der Vercharterer Schiff und Ausrüstung nach Prüfung auf Vollständigkeit und Schäden abgenommen hat.

10.6 Ist der Zustand des Schiffes bei Rückgabe zufriedenstellend, wird die Kautio dem Charterer wieder ausgehändigt.

10.7 Bei vom Charterer verursachten Beschädigungen der Yacht oder des Inventars übernimmt dieser hierfür die Kosten bis zur Höhe der Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung pro Schadensfall. Die Erstattung der Kautio wird dann bis zur Begleichung der Rechnung für die Reparatur bzw. Ersatzleistung durch die Versicherungsgesellschaft aufgeschoben. Diese Erstattung erfolgt alsdann unter Abzug sämtlicher durch den Schaden hervorgerufenen Nebenkosten (Telegramm, Telefon, Reisen, Protokoll, Eskortieren).

11. Leistungsstörungen

11.1 Wird das gecharterte Schiff oder ein gleichwertiges Ersatzschiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Stunden nach Charterbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag dem Charterer zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer vom Vertrag nicht zurück, so behält er Anspruch auf anteilige Kosten für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde.

11.2 Treten Leistungsstörungen infolge von Umständen auf, die durch staatliche oder andere behördliche Stellen in Kuba verursacht werden (z.B. unvorhergesehener Entzug, Nichtgewährung oder verzögerte Gewährung von Import-, Segel- oder anderen Lizenzen, Auslaufverbot usw.), hat der Charterer keinen Anspruch auf Ersatzansprüche jeglicher Art.

11.3 Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neuen Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Charterer aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten oder dem Vercharterer gegenüber Minderung geltend machen, es sei denn, das Schiff würde in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt sein.

12. Schlussbestimmung

12.1 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine fortfallende Bestimmung gilt als durch die rechtsüchtige Vereinbarung ersetzt, die ihr unter Abwägung des Parteiwillens bei Vertragsabschluss möglichst nahe kommt. Gerichtsstand ist Sitz des Vercharterers, der Firma CON-IMPEX Touristik GmbH & Co. Projektentwicklung KG.